

Satzung

für steuerbegünstigte

kulturelle Veranstaltungen

in der Gemeinde Trebur

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBI. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBI. I S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur am 19. September 2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde verfolgt mit der Durchführung kultureller Veranstaltungen in der Gemeinde Trebur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck dieser Veranstaltungen ist die Förderung von Kunst und Kultur in Trebur.

§ 2

Die Gemeinde ist mit der Durchführung kultureller Veranstaltungen selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel dieser kulturellen Veranstaltungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln dieser kulturellen Veranstaltungen.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der kulturellen Veranstaltungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Einstellung der kulturellen Veranstaltungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Trebur, den 6. Oktober 2003

Der Gemeindevorstand

Arnold/Bürgermeister

